

Gundaker und Karl Eusebius von Liechtenstein ersuchen Kaiser Ferdinand III. um Aufnahme in den Reichsfürstenrat. Der Kaiser ordnet im Reichshofrat an, dieses Ansuchen noch eine Zeit lang aufzuschieben. Ausfertigung, vorgelegt 1653 Juni 24, ÖStA, HHStA, RK, Zeremonialakten 28b, unfol.

Allerdurchleuchtigster, großmächtigster, unüberwindlichster römischer kayser, auch zu Hungarn¹ und Böheimb² könig.

Allergnedigster kayser, könig und herr.³

Euer kayserlichen mayestät ist allergnedigist bekand und darff einiger ausführung nit, welcher gestaltt die abgelebte, nunmehr in Gott allerseeligst rühende römisch kayserliche mayestät Ferdinandus II.⁴, dero hochgeehrtster herr vatter, unser haus zu Liechtenstein von Niclasburg⁵ wegen höchst ernantter kayserlicher mayestät sowol dero vorfahren, dann dem Heyligen Römischen Reich⁶ und glorwürdigstem Erzhaus von Österreich (geruhen alhie zu melden) treu geleistet, vielfaltig ersprißliche hoff- und kriegsdiensten aus sonderbahren kayserlichen gnaden der dignität⁷ und hochheit des Heyligen Römischen Reichs fürstenstand in nechst verwichenen anno 1620 allergnedigst erheben und daran dem herkommen gemeß nit allein die hierzu nothwendige diplomata in bester form ausfertigen und würcklich einhendigen, sondern auch diese uns allergnedigste gegönte reichsfürstliche dignität sowol dero kayserlichen Cammergericht zu Speyer⁸, als auch dem herrn ertzbischoffen und churfürstens zu Mainz⁹, gnaden und liebden¹⁰, und ertzcantlern des Heyligen Römischen Reichs, insinuiren¹¹ und dardurch allen übrigen chur-, fürsten und ständen / allergnedigst kund und zu wißen machen laßen, vor welche kayserliche allergnedigste bezeigung wir uns sambt und sonders nachmals billich allergehorsahmist unterthänigst bedancken, und umb euer kayserliche mayestät und dero hochlöblichstes Erzhaus mit continuirenden unsern allerseits allerunterthänigsten dinsten nach allem vermögen zu demeriren¹², uns treulichst angelegen sein laßen werden.

Ob wir uns nun wohl, allergnedigster kayser und herr, seythero sorgfältiglichen bemüehet, auch hin- und wieder fleißige nachfrag halten laßen, dem herkommen im Heyligen Römischen Reich gemeß uns begüetert zu machen, und hierdurch insoweit zu qualificiren, daß von euer kayserlichen mayestät gleich andern fürsten des Reichs zu denn allgemeinen Reichs-, Deputation- und

¹ Königreich Ungarn, heute grob gesprochen Ungarn, die Slowakei, Teile Rumäniens und Ostösterreichs.

² Königreich Böhmen oder die Böhmisches Krone, heute Tschechien und Teile von Polen und Deutschland.

³ Ferdinand III. aus dem Haus Habsburg (1608–1657) war ab 1637 Kaiser des Heiligen Römischen Reichs. Vgl. Mark HENGERER, *Kaiser Ferdinand III. (1608–1657). Eine Biographie*. Wien 2012.

⁴ Ferdinand II. aus dem Haus Habsburg (1578–1637) war ab 1619 Kaiser des Heiligen Römischen Reichs. Vgl. Karl EDER, *Ferdinand II.*; in: *Neue Deutsche Biographie (NDB)* 5 (1961), S. 83–85.

⁵ Mikulov (Nikolsburg), Stadt und Herrschaft in Mähren, heute Tschechien.

⁶ Heiliges Römisches Reich war die offizielle Bezeichnung für den kaiserlichen Herrschaftsbereich vom Mittelalter bis zum Jahre 1806. Der Name des Reiches leitet sich vom Anspruch der mittelalterlichen Herrscher ab, die Tradition des antiken Römischen Reiches fortzusetzen und die Herrschaft als Gottes Heiligen Willen im christlichen Sinne zu legitimieren. Zur Unterscheidung vom 1871 gegründeten Deutschen Reich wird es auch als das Alte Reich bezeichnet. Vgl. Klaus HERBERS, *Helmut NEUHAUS, Das Heilige Römische Reich – Schauplätze einer tausendjährigen Geschichte (843–1806)*. Köln-Weimar 2005.

⁷ Auszeichnung.

⁸ Das Reichskammergericht war seit seiner Gründung 1495 unter dem Römischen König und späteren Kaiser Maximilian I. bis zu seiner Auflösung 1806 neben dem Reichshofrat das oberste Gericht des Heiligen Römischen Reichs. Es hatte die Aufgabe, ein geregeltes Streitverfahren an die Stelle von Fehden, Gewalt und Krieg zu setzen. Zuerst hatte das Reichskammergericht seinen Sitz in Frankfurt/Main. Nach Zwischenstationen in Worms, Augsburg, Nürnberg, Regensburg, Speyer und Esslingen/Neckar war es ab 1527 in Speyer und nach dessen Zerstörung infolge des Pfälzischen Erbfolgekriegs von 1689 bis 1806 in Wetzlar ansässig. Vgl. Friedrich BATTENBERG, *Die Wormser Kammergerichtsordnung und die Neukonstituierung der königlichen Justiz in Frankfurt 1495. Zur Reform des Königlich-kammergerichts*, in: *Archiv für hessische Geschichte und Altertumskunde* 64 (2006), S. 51–83.

⁹ Anselm Casimir Wambolt von Umstadt (1579–1647) war von 1629 bis zu seinem Tod Erzbischof von Mainz. Vgl. Anton Philipp BRÜCK, *Anselm Casimir*; in: *NDB* 1 (1953), S. 310.

¹⁰ Liebden: Anrede unter hohen Adeligen.

¹¹ nabelegen, ein gutes Wort einlegen.

¹² verdienen.

Craistagen¹³, wie allergnedigst beschrieben und erfordert, auch nachvolglich uns siz und stimb im löblichen Fürstenrath¹⁴ würcklichen verstattet würde.

So haben gleichwol über allen angelegten vleiß zu einigen fürstlichen gütern oder dergleichen stücken im Reich (welche von euer kayserlichen mayestät aus kayserlicherlicher macht und vollkommenheit auf unser behöriges allerunderthänigstes ansuchen und bitten zu einem fürstenthumb mögen erhoben werden) wir wieder unsern willen nicht gelangen können.

Wann aber uns nit unbekand, das gleichwie euer kayserliche mayestät in signum eminentiæ et imperatoriæ maiestatis¹⁵ einen und andern meritirten¹⁶, und zwar von uhraltem herrnstand und fürstlichen heusern entsproßenen, zu der dignität des Heyligen Reichs fürstenstands zu erheben in / dero allergnedigsten wohl und belieben stehet.

Und dieses eine solche hohe nota maiestatis¹⁷, welche billich under euer kayserliche mayestät regalìa¹⁸ zu rechnen, derentwegen dann in dero kayserlichen wahlcapitulation¹⁹ ihro die freye hand gelassen ist. Also auch die session und votum²⁰ im Fürstenrath mit vorwißen chur-, fürsten und stände des Reichs allergnedigst zuzulaßen und zu verstaten wohl vermögen. Und wir dann der ungezweiffelten zuversicht geleben, höchst- hoch- und wohlermelte des Heyligen Reichs churfürsten und stände ihren consens²¹ hierzu umbso viel wielfähriger zu ertheilen nit ungeneigt sein werden.

Alldieweil wir erbietig seind, uns ehist müglich nit allein im Reich dem fürstenstand gemeiß einzukauffen und begüetert zu machen, sondern auch ad interim²² und sobald wir zur session und stimb werden zugelassen sein, zu denn allgemeinen Reichsanlagen²³ proportionabiliter²⁴ zu concurriren²⁵ und zu solchem end uns einem oder andern reichscrais euer kayserlichen mayestät allergnedigsten verordnung nach einverleiben zu laßen, auch alles dasienig, was einem getreuen reichsfürsten eignet und gebühret, andern gleich mith rath und thatt beyzutragen, und uns des Reichs herkommen gemeiß in allem zu bezeigen.

¹³ Der Reichstag war die Bezeichnung für die Ständevertretung im Heiligen Römischen Reich. Die Reichsdeputation war im Heiligen Römischen Reich ein gewählter reichsständischer Ausschuss, der während der sitzungsfreien Zeit des Reichstags mit der Erledigung aller Geschäfte beauftragt war. Der Reichsdeputationstag war die Versammlung einer solchen Deputation. Im Heiligen Römischen Reich gab es 10 Reichskreise. An den Kreistagen trafen die Stände eines Kreises zusammen, um verwaltungsrelevante Beschlüsse zu treffen. Vgl. Winfried DOTZAUER, *die deutschen Reichskreise (1383–1806). Geschichte und Aktenedition*, Stuttgart 1998; Walter FÜRNRÖHR, *Der Immerwährende Reichstag zu Regensburg. Das Parlament des Alten Reiches*, Kallmünz 1987.

¹⁴ Der Reichsfürstenrat war seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts bis zum Ende des Heiligen Römischen Reichs 1806 die Bezeichnung für das Kollegium der geistlichen und weltlichen Reichsfürsten auf dem Reichstag. Vgl. Axel GOTTHARD, *Das Alte Reich. 1495–1806. 4. durchgesehene und bibliographisch ergänzte Auflage*, Darmstadt 2009, S. 21–22.

¹⁵ „in signum eminentiæ et imperatoriæ maiestatis“: im Zeichen der Eminenz und der kaiserlichen Majestät.

¹⁶ verdienten.

¹⁷ kaiserliches Zeichen.

¹⁸ Hobeitsrechte.

¹⁹ In der Wahlkapitulation machten die Kaiser des Heiligen Römischen Reichs seit Kaiser Karl V. den Kurfürsten schriftlich festgelegte Zusagen, in denen ihre Kompetenzen festgehalten wurden. Während der Verhandlungen mit Frankreich im Rahmen des Westfälischen Friedens wurde die Wahlkapitulation Ferdinand III., Reichsrechte und Reichsgüter zu entäußern, aufgehoben. Darauf bezogen sich die Liechtenstein in dieser Bittschrift. Vgl. Heinhard STEIGER, *Konkreter Friede und allgemeine Ordnung – Zur rechtlichen Bedeutung der Verträge vom 24. Oktober 1648*; in: Klaus BUßMANN/Heinz SCHILLING (Hg.): *1648. Krieg und Frieden in Europa. Textband I, Politik, Religion, Recht und Gesellschaft*, Münster 1998, S. 437–446; hier: S. 440.

²⁰ Sitz und Stimme.

²¹ Zustimmung.

²² inzwischen.

²³ Reichsanlagen waren Steuern, die als Unterhalt des Reichskammergerichts in Wetzlar bestimmt waren, und als Kammerzieler oder einfach nur Zieler bezeichnet wurden. Sie wurden von den Reichsständen als Matrikularbeitrag aufgebracht (*collecta ad sustentationem iudicii cameralis destinata*). Diese Steuern konnten aber auch von den Ständen, je nach Erfordernis, dem Kaiser bewilligt werden. Man bestimmte die Reichsanlagen nach Römermonaten und legte dabei die Reichsmatrikel (*Verzeichnis der Reichsstände*) zugrunde. Vgl. Johannes Georg KRÜNITZ, *Oekonomische Encyclopädie, oder allgemeines System der Staats-, Stadt-, Haus- u. Landwirthschaft, in alphabetischer Ordnung*, Bd. 121, Leipzig 1812, S. 739.

²⁴ anteilig.

²⁵ wettzueifern.

Als gelangtet an euer kayserliche mayestät unser allerunterthänigste und gehorsambste bitt, die geruhen noch ferners uns diese hohe kayserliche gnad zu erweisen, und noch under wehrender dieser allgemeinen Reichsversammlung in den Fürstenrath zur session und voto allergnedigst uns zu admittiren²⁶.

Zu solchem end / dem jetzt anwesenden chur-, fürsten und ständen des Reichs, auch der abwesenden rath, pottschaften und gesanden diesen ihren kayserlichen willen und belieben förderlichst insinuiren.

Dieses gleichwie es zu erhöhung euer kayserlichen mayestät autorität und hochheit, dem Heyligen Römischen Reich aber zu gueten, denen übrigen chur-, fürsten und ständen aber zu erleuchtung ihrer obliegenden allgemeinen reichsbeschwerten gereicht. Also seind umb[...] kayserliche mayestät, das Heylige Römische Reich und dero hochlöblichstes Erzhaus Österreich, wir diese hohe kayserliche gnad mit allerunterthänigsten, gegen chur-, fürsten und stände des Reichs aber die ervolgende willfährige bezeugung mit freundlichen diensten und geneigtem gueten willen zu demeriren, und erkennen willig und gefließen.

Euer kayserliche mayestät zu allergnedigsten kayserlichen willfahrung uns allergehorsahmist unterthänigst befehlend.

Euer kayser- und königliche mayestät.

Unterthenigste fürst, gehorsambste diener.

Carl Eusebius von Liechtenstein.²⁷

Gundacker fürst von Liechtenstein.²⁸ /

[*Rubrum*]

Liechtenstein.

Ihrer kayserlichen mayestät den 26. Junii 1653 in Geheimen Rath abgelesen und von deroselben geschlossen worden, mit intimation²⁹ dieses begerens noch in etwas zurück zu halten.

Präsentibus.³⁰

Augusto Romanorum rege³¹ Ferdinando IV.³²

&

Dominus princeps³³ Piccolomini³⁴,

Dominus princeps a Dietrichstein³⁵,

²⁶ *zuzulassen.*

²⁷ *Karl Eusebius von Liechtenstein (1611–1684) regierte als 2. Fürst von 1627 bis 1684. Vgl. Gustav WILHELM, Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein, Vaduz 1985, Tafel 5; Constant von WURZBACH, Biographisches Lexikon des Kaisertums Österreich, Bd. 15, Leon – Lomeni, L. C. Zamarski, Wien 1866, Stammtafel I.*

²⁸ *Gundaker von Liechtenstein (1580–1658). Vgl. Gustav WILHELM, Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein, Vaduz 1985, Tafel 4; WURZBACH, Bd. 15, S. 124 und Stammtafel II.*

²⁹ *Verordnung.*

³⁰ *Anwesende.*

³¹ *„Römischer König“ war der Titel des designierten Nachfolgers des Kaisers des Heiligen Römischen Reichs.*

³² *Ferdinand IV. aus dem Haus Habsburg (1633–1654), der Sohn von Kaiser Ferdinand III., war ab 1646 König von Böhmen, ab 1647 König von Ungarn und ab 1653 Römischer König. Vgl. WURZBACH, Bd. 6, Guadagni – Habsburg (Agnes – Ludwig), Wien 1860, S. 190.*

³³ *Fürst.*

³⁴ *Octavio Piccolomini (1599–1656) war ein kaiserlicher General Wallensteins (eigentlich Albrecht Wenzel Eusebius von Waldstein, 1583–1634), der sich in der Auseinandersetzung zwischen Kaiser Ferdinand II. und Wallenstein auf die Seite des Kaisers stellte. Für seine vielen weiteren Verdienste wurde er 1650 in den Reichsfürstenstand erhoben. 1653 erhielt er Sitz und Stimme auf dem Reichstag, ohne über reichsunmittelbare Territorien zu verfügen. Außerdem war er Oberstkämmerer und Geheimer Rat. Vgl. Österreichisches Staatsarchiv (ÖStA), Haus-, Hof- und Staatsarchiv (HHStA), Reichskanzlei (RK) Zeremonialakten 28a-9: *Introduktion in den Reichstag für die Fürsten Piccolomini; Kathrin BIERTHER, Piccolomini, Ottavio*; in: NDB 20 (2001), S. 408–410 und die Hofstaatsbeschreibung Kaiser Ferdinands III. von 1655 in: Thomas FELLNER, Heinrich KRETSCHMAYR, *Die Österreichische Zentralverwaltung, 1. Abt.: Von Maximilian I. bis zur Vereinigung der Österreichischen und der Böhmisches Hofkanzlei (1749)*. Bd. 2: *Aktenstücke 1491–1681*, Wien 1907 (=Veröffentlichungen der Kommission für Neuere Geschichte Österreichs 6), Nr. 12, S. 228–229.*

³⁵ *Maximilian von Dietrichstein (1596(7)–1655) war Obersthofmeister und Geheimer Rat der Kaiser Ferdinand II. und Ferdinand III. Vgl. FELLNER – KRETSCHMAYR, Österreichische Zentralverwaltung, 1. Abt., Bd. 2, S. 228–229; Franz Karl WISSGRILL*

Dominus comes³⁶ Curz³⁷,
Dominus comes ab Hazfeldt³⁸,
Dominus comes ab Auersperg³⁹,
Dominus comes a Wallenstein⁴⁰,
Dominus comes ab Oting⁴¹,
Dominus comes Volmat⁴²
&
Dominus comes a Gebhardt.⁴³

S[ecretarius] Schröder⁴⁴, gezeichnet.

[Adresse]

An die römisch kayserliche, auch zu Hungarn und Böheim königliche mayestät, unsern allergnedigsten kayser.

Präsentatum⁴⁵, den 24. Junii 1653.

Allerunterthänigst, gehorsahmistes memorial und bitten.

Unser der fürsten zu Liechtenstein.

Pro allergnedigiste admission zu sitz und stimm under des Römischen Reichs fürstlichen gliedern.

(fortges. von Karl von ODELGA), *Schauplatz des landsässigen Niederösterreichischen Adels vom Herren und Ritterstande von dem XI. Jahrhundert an bis auf jetzige Zeiten*. Bd. 1, Wien 1794–1804, S. 21.

³⁶ Graf.

³⁷ Ferdinand Sigismund Kurtz von Senftenau, Reichsgraf von Valley (1592–1659), war seit 1637 Reichsvizekanzler des Heiligen Römischen Reichs und Geheimer Rat. Vgl. Arthur STÖGMANN, *Ferdinand Sigmund Graf Kurtz von Senftenau (1592–1659). Reichsvizekanzler und Stadtherr von Horn*; in: *Waldviertler Biographien*, Bd. 1, Horn-Waidhofen an der Thaya 2001, S. 41–62.

³⁸ Melchior Graf von Gleichen und Hatzfeld war Geheimer Rat. Vgl. FELLNER – KRETSCHMAYR, *Österreichische Zentralverwaltung*, 1. Abt., Bd. 2, S. 229.

³⁹ Johann Weikhard von Auersperg (1615–1677) war Geheimer Rat und Obersthofmeister des Römischen Königs Ferdinand IV. Vgl. FELLNER – KRETSCHMAYR, *Österreichische Zentralverwaltung*, 1. Abt., Bd. 2, S. 228–229; Gustav Adolf METNITZ, *Auersperg, Johann Weikhard Fürst (seit 17.9.1653)*; in: *NDB 1 (1953)*, S. 437–438.

⁴⁰ Maximilian Graf von Wallenstein war Oberstkämmerer und Geheimer Rat. Vgl. FELLNER – KRETSCHMAYR, *Österreichische Zentralverwaltung*, 1. Abt., Bd. 2, S. 228–229.

⁴¹ Ernst Graf von Oettingen in Wallerstein war Geheimer Rat und vom 27. März 1648 bis 1659 Reichshofratspräsident. Vgl. FELLNER – KRETSCHMAYR, *Österreichische Zentralverwaltung*, 1. Abt., Bd. 1: *Geschichtliche Übersicht (= Veröffentlichungen der Kommission für Neuere Geschichte Österreichs 5)*, S. 285 und Bd. 2, Nr. 12, S. 229.

⁴² Isaac Volmat war Geheimer Rat. Vgl. FELLNER – KRETSCHMAYR, *Österreichische Zentralverwaltung*, 1. Abt., Bd. 2, S. 229.

⁴³ Justus von Gebhart war Reichshofrat und stellvertretender Reichsvizekanzler. Vgl. FELLNER – KRETSCHMAYR, *Österreichische Zentralverwaltung*, 1. Abt., Bd. 2, S. 230.

⁴⁴ Wilhelm Schröder von Eschweiler war Sekretär in der deutschsprachigen Expedition der Reichskanzlei. Vgl. FELLNER – KRETSCHMAYR, *Österreichische Zentralverwaltung*, 1. Abt., Bd. 2, S. 230.

⁴⁵ Vorgelegt.